

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Veröffentlichung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim für die Ortsgemeinden Nußbaum, Monzingen, Meddersheim, Daubach, Echweiler und die Stadt Bad Sobernheim; in der Verbandsgemeinde Rüdeshheim für die Ortsgemeinde Waldböckelheim.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Nußbaum

Aktenzeichen: 61035 HA. 10.2

55469 Simmern, 25.01.2010
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761 9402-39
Telefax: 06761 9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie
der Ergebnisse der Wertermittlung der
nachträglich zugezogenen Grundstücke
und
zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz**

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Nußbaum**, Landkreis Bad Kreuznach wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie die Wertermittlungsergebnisse nach § 32 Satz 2 FlurbG der nachträglich durch Änderungsbeschlüsse vom 21.07.2008 und 29.09.2009 zugezogenen Grundstücke

am Dienstag, 02.03.2010

vormittags von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Nußbaum

bekannt gegeben.

Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke mit dem Flurbereinigungsplan festgestellt (§ 32 Satz 3 FlurbG).

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der

eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Nachweis des Neuen Bestandes, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Die Teilnehmer der nachträglich zugezogenen Grundstücke erhalten zusätzlich einen Nachweis des Alten Bestandes, der das Ergebnis der Wertermittlung enthält. Die Nachweise sind zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Beteiligten der nachträglich zugezogenen Grundstücke werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Im Rahmen der Planwunschtermine wurden den Beteiligten bereits Informationsblätter zugesandt und die Möglichkeit vorab gegeben, die Wertermittlungskarten einzusehen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, 02.03.2010, vormittags 11.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Nußbaum**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück (Abt. Landentwicklung)
Rüdesheimer Str. 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach

erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Grundstücke werden mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben (§ 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG).

Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind daher zur Vermeidung des Ausschlusses neben einem eventuellen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan ausdrücklich entweder im Termin zur Anhörung über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan vorzubringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der v. g. Stellen zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern angefordert werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Gemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

IV. ***Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken***

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Nachweis der Neuen Bestandes. Für die

Rechte haften die im Nachweis näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Nachweis gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**